



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 9

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

Jahresabschluss 2013 der Stadt Rotenburg (Wümme) und Entlastungserteilung vom 25. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 27. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 22. Februar 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Im Großen Felde“ der Gemeinde Elsdorf mit örtlichen Bauvorschriften vom 29. April 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“, Weertzen, der Gemeinde Heeslingen vom 2. Mai 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ der Gemeinde Heeslingen vom 2. Mai 2024

Inkrafttreten der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Heeslingen, Ortschaft Steddorf vom 30. April 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2024

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2024 vom 16. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. März 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 16. April 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. April 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2024 vom 23. April 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2024

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt 14. März 2024

Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 14. März 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Amtliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Rotenburg (Wümme) wird in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags von	geschlossen (Pfungstmontag)
dienstags von	geschlossen
mittwochs von	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags von	08.30 bis 18.00 Uhr
freitags von	08.30 bis 12.00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1 in 27356 Rotenburg (Wümme)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024**, spätestens am **24.05.2024** bis **12.00** Uhr, bei der **Stadt Rotenburg (Wümme), Rathaus Raum 11** einen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr bei der Stadt Rotenburg (Wümme) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2024

Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

**Jahresabschluss 2013
der Stadt Rotenburg (Wümme) und Entlastungserteilung**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags, mittwochs bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme), öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 25.04.2024

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 27.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.389.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.679.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.359.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.585.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	322.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.359.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.913.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Alfstedt, 27. Februar 2024

Lafrenz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Mai 2024

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.720.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.848.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	96.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	96.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.651.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.702.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.843.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.784.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

Basdahl, 21. März 2024

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 15. Mai 2024

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.557.300 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.716.400 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 75.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 75.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.540.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.639.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.690.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.750.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 22. Februar 2024

Witte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ebersdorf, 15. Mai 2024

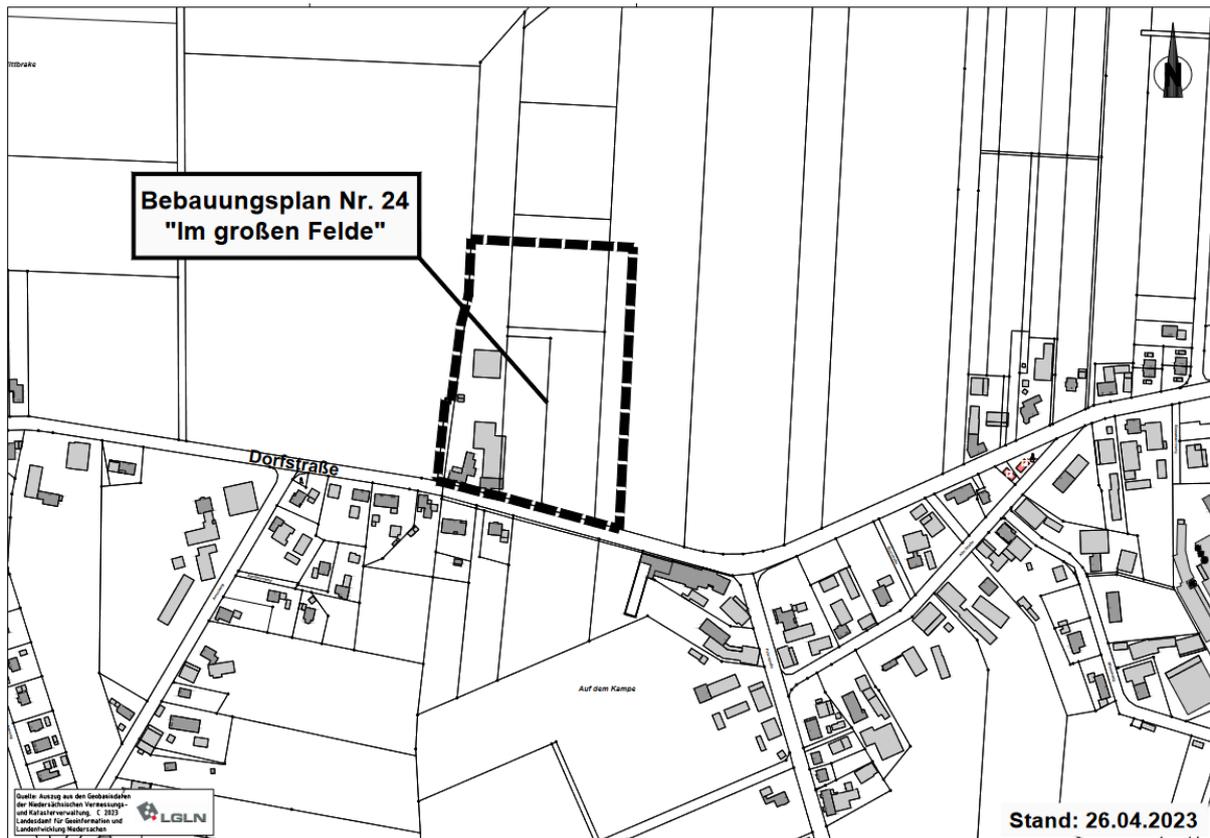
Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24
„Gewerbegebiet Im Großen Felde“ der Gemeinde Elsdorf
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Elsdorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Im Großen Felde“ bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Im Großen Felde“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Im Großen Felde“ liegt einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 29.04.2024

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor

Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

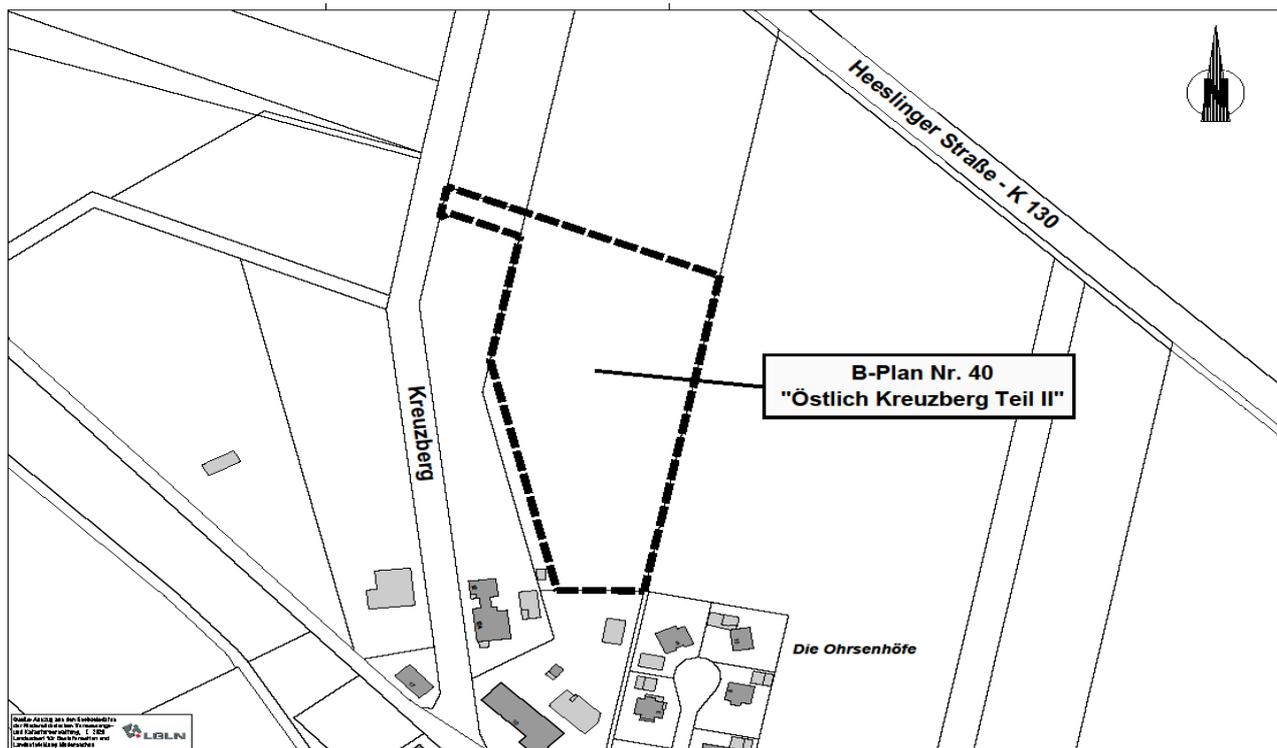
Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“, Weertzen, der Gemeinde Heeslingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 gemäß der §§ 1 Abs. 3, und 10 Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – den Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“, Weertzen, der Gemeinde Heeslingen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“, Weertzen, der Gemeinde Heeslingen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

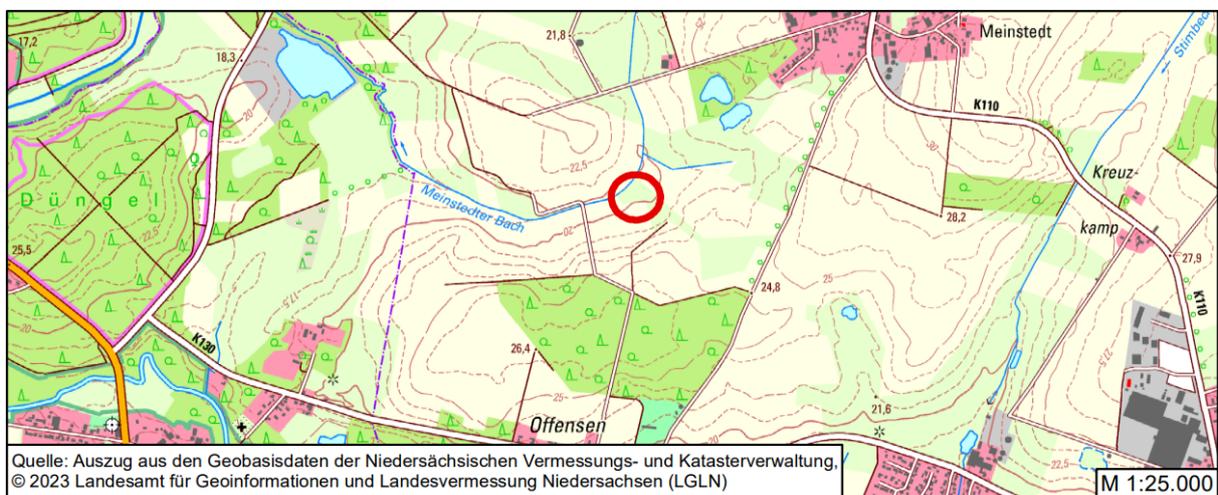
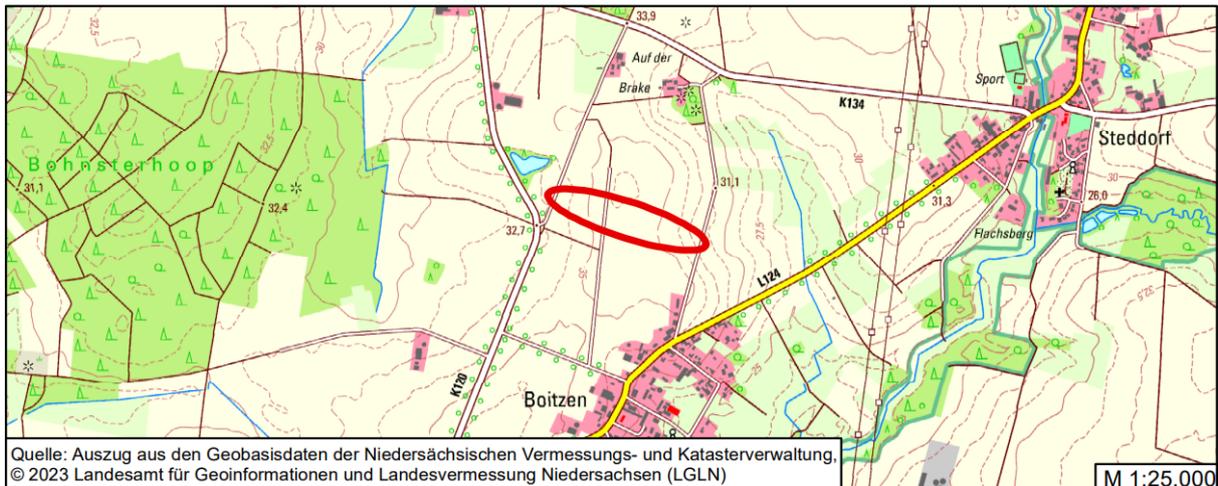
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“ ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Folgende dem Bebauungsplan zugeordneten externen Flächen sind für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Gemarkung Boitzen, Flur 1, Flurstücke 27/1, 31/18, 38, 133/1, und 326/31 (zukünftig Flurstück 25 der Flur 9 der Gemarkung Boitzen aufgrund des aktuellen Flurbereinigungsverfahrens),
- Gemarkung Heeslingen, Flur 7, Flurstück 34/3.

Die Lage der externen Kompensationsflächen sind aus den nachstehend abgebildeten Übersichtsplänen ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“ mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg, Teil II“ auch im Internet auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven unter folgendem Pfad eingesehen werden: www.zeven.de, „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heeslingen, den 02.05.2024

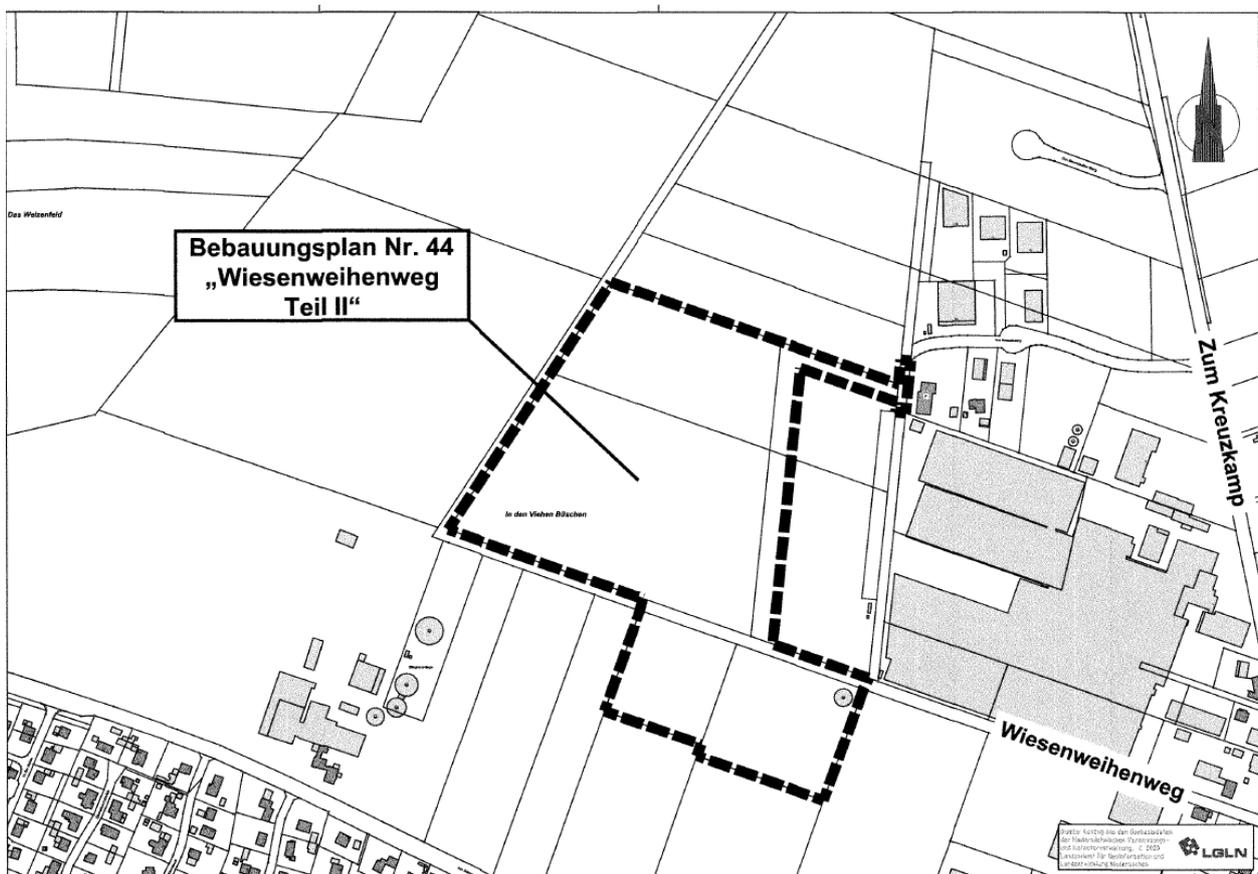
Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ der Gemeinde Heeslingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gemäß der §§ 1 Abs. 3, und 10 Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – den Bebauungsplan Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ der Gemeinde Heeslingen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ der Gemeinde Heeslingen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

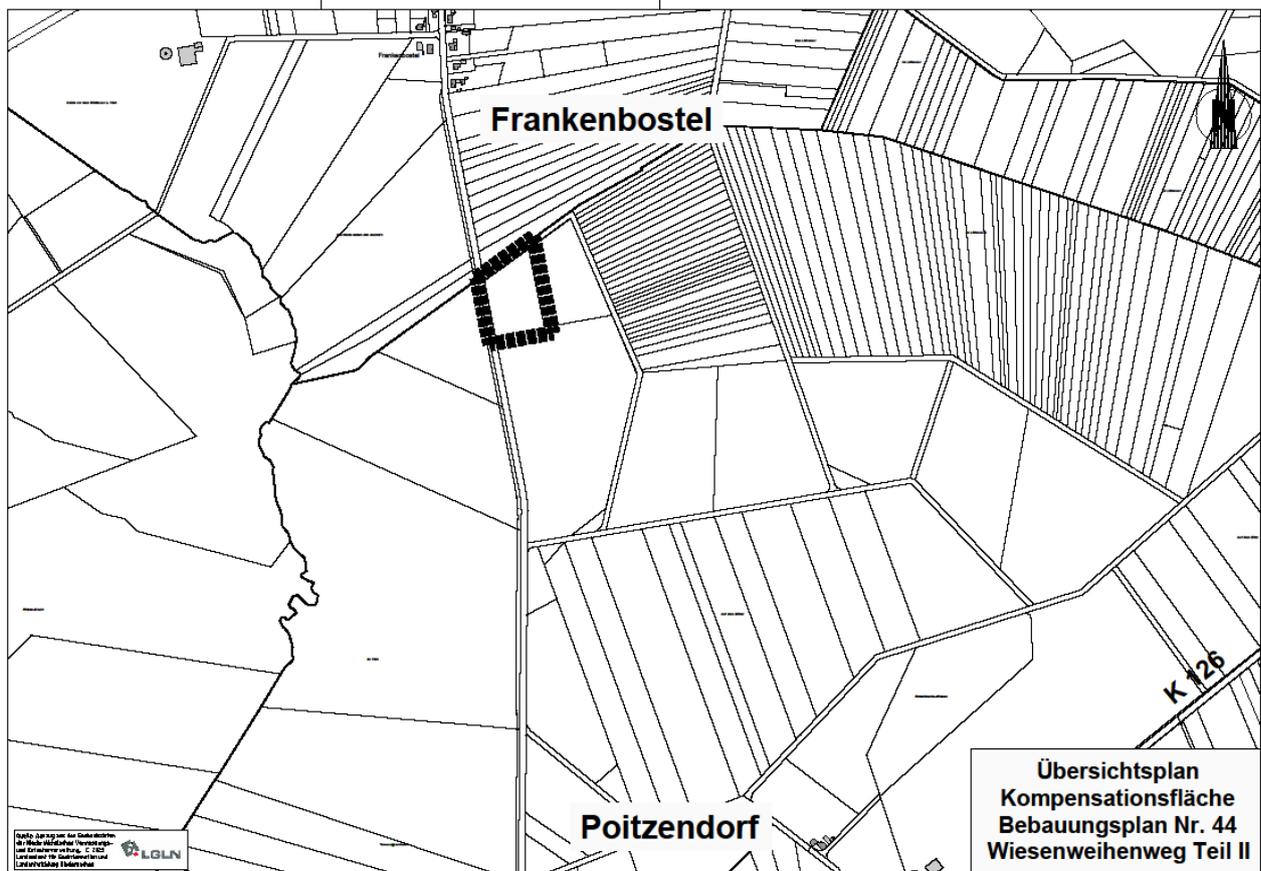
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich:



Folgende dem Bebauungsplan zugeordnete externe Fläche ist für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- Gemarkung Elsdorf, Flur 4, Flurstück 8/3.

Die Lage der externen Kompensationsfläche ist aus dem nachstehend abgebildeten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Zusätzlich können die vorgenannten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ auch im Internet auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven unter folgendem Pfad eingesehen werden: www.zeven.de, „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heeslingen, den 02.05.2024

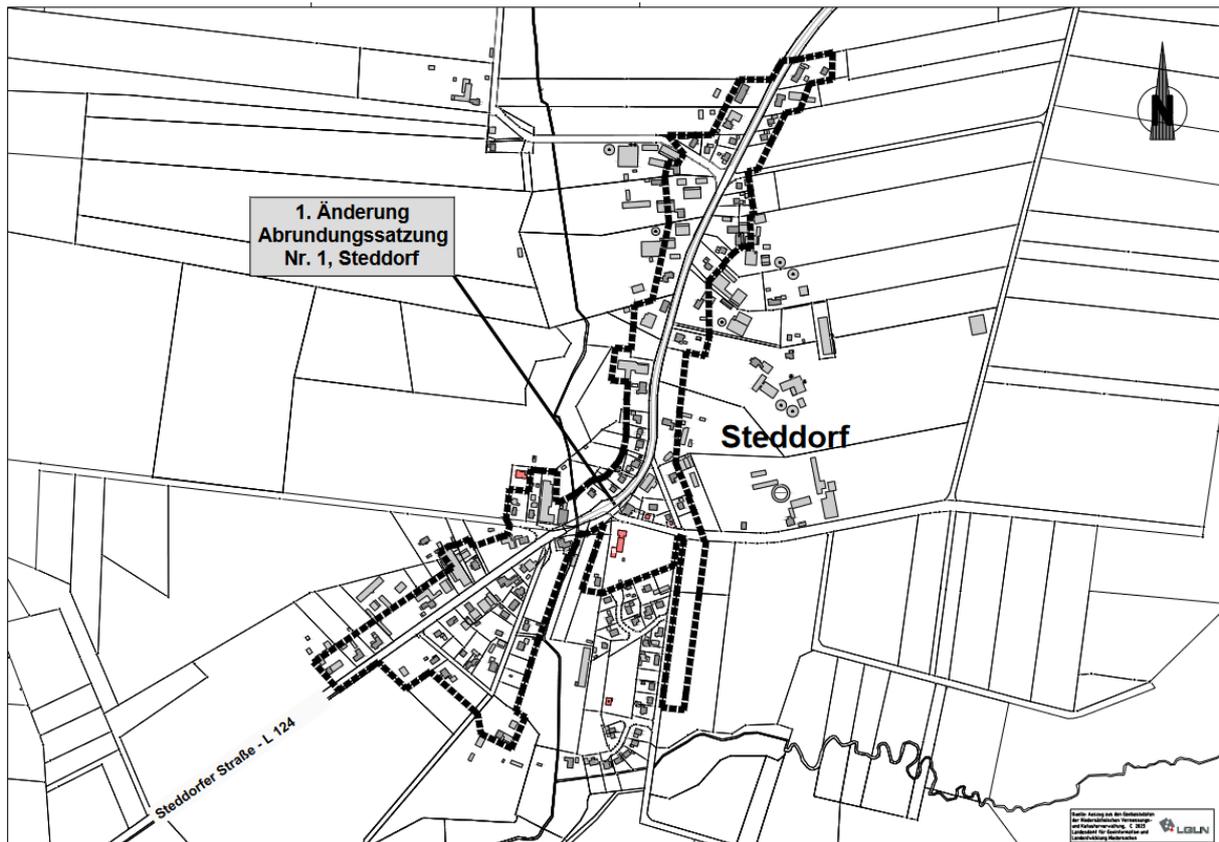
Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

Amtliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1
der Gemeinde Heeslingen, Ortschaft Steddorf

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Abrundungssatzung Nr. 1 ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 1. Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Steddorf liegt mit Begründung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus > Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.

Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch der Änderung der Abrundungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 30.04.2024

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Helvesiek und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Helvesiek, 15. Mai 2024

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 15.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.191.300	0	0	1.191.300
ordentliche Aufwendungen	1.245.000	800	0	1.245.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.800	0	0	1.161.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.000	0	0	1.167.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.500	0	0	1.500

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	629.900	129.000	0	758.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.163.300	0	0	1.163.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.796.900	129.000	0	1.925.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchtimke, 16. April 2024

Tibke
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Kirchtimke, 15. Mai 2024

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.184.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.255.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 8.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.165.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.174.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	127.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.292.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.185.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 194.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Lengenbostel, 19. März 2024

Stemmann (L. S.)
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Lengenbostel, 15. Mai 2024

Gemeinde Lengenvostel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 16.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.316.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.387.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.259.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.266.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	194.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	928.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.454.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.194.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 16. April 2024

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Ostereistedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 15. Mai 2024

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade, Zevener Str. 2, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15. Mai 2024

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 10.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade, Zevener Str. 2, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15. Mai 2024

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 15.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.739.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.705.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.492.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	144.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	392.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.925.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.897.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sandbostel, 15. April 2024

Behnken
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 2. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Sandbostel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, 15. Mai 2024

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 23.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.270.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.210.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.181.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.026.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	695.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.383.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	450.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.326.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.409.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Seedorf, 23. April 2024

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 3. Mai 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/097 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Diensträumen der Gemeinde Seedorf öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 15. Mai 2024

Gemeinde Seedorf

Hauschild
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Stemmen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Stemmen, 15. Mai 2024

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 „Steuersätze“ Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 EUR |

(2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

- | | |
|----------------------------|------------|
| d) für den ersten Hund | 312,00 EUR |
| e) für den zweiten Hund | 504,00 EUR |
| f) für jeden weiteren Hund | 720,00 EUR |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Tarmstedt, 14.03.2024

Moje
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 „Steuersätze“ wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Nr. 1) | 15 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 35 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 25 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Tarmstedt, 14.03.2024

Moje
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 13.05.2024

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2024 Nr. 9

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*